

S A T Z U N G
für den
"FÖRDERKREIS Gärten der Götter e.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Gärten der Götter e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung und Förderung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Parkanlage, die auf den in unserem Kulturkreis verwurzelten 12 Archetypen (Urprinzipien) beruht, das damit verbundene symbolische Denken fördert und popularisiert sowie die für diesen Vereinszweck notwendigen Anpflanzungen als Anschauungs- und Lernort zur Verfügung stellt. Die Parkanlage orientiert sich an den gestalterischen und gärtnerischen Ideen und Entwürfen der Landschaftsarchitektin Annette Fechner. Ihr obliegt die künstlerische Gesamtleitung.
- (2) Diese Parkanlage enthält umfangreiche gärtnerische Sammlungen von Kulturpflanzen, die so zusammengestellt sind, dass sie die Archetypen, die uns in unseren Märchen, Mythen und Göttersagen begegnen, als Gartenbild darstellen und zugänglich machen. Diese Art der Gartengestaltung und Gartenkunst folgt und lehrt die Methode des symbolischen Denkens.
- (3) Als Stätte öffentlicher Bildungsarbeit obliegt ihr (der Parkanlage) die Förderung der Volksbildung, Umwelterziehung und Naherholung. Sie ist Anziehungspunkt für unterschiedliche Besuchergruppen. Als Grünanlage dient sie der Förderung der Landschaftspflege.
- (4) Die Parkanlage dient der Intensivierung des praktischen und theoretischen Botanik- und Geschichtsunterrichts an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie der Unterstützung und Förderung der akademischen und gärtnerischen Fachausbildung
- (5) Weitere Aufgaben kommen ihr als Sichtungsgarten für den Garten- und Landschaftsbau zu.
- (6) Sie ist außerdem Anschauungsobjekt und Lernfeld für astrologisch und kulturell Interessierte und Tagesausflugsziel für Touristen.
- (7) Der Verein führt im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach Abs. 1 Vorträge, Seminare, Führungen und Kulturveranstaltungen durch. Er weist im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf Vorträge, Seminare, Führungen und Kulturveranstaltungen anderer Veranstalter hin, soweit die Veranstaltungen auch seiner Zielsetzung entsprechen bzw. in der Parkanlage stattfinden. Er unterstützt im Sinne des § 58 Nummer 2 Abgabenordnung Körperschaften, die durch Vorträge, Seminare, Führungen und Kulturveranstaltungen im Sinne seiner Zielsetzung tätig werden.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im, Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volksbildung und die Förderung der Landschaftspflege.

§ 3
Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitglieder / Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Förderkreis besitzt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung des ersten Beitrages.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind –mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres beschlossen. Aus sozialen Gründen kann in besonderen Fällen ein Nachlass gewährt werden.
- (2) Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt
 - a) an den Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen
 - b) die Mitteilungen des Förderkreises sowie den Jahresbericht unentgeltlich zu erhalten.

§ 6
Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis zum 30. November vorliegen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b) wenn es nach schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht zahlt
 - c) wenn es in erheblichem Maße gegen diese Satzung verstößt.

Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin;
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise;
 - d) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung muß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von seinem Vertreter/ ihrer Vertreterin. Dies gilt nicht während der Wahl des Vorstandes, die gemäß § 8 der Wahlleiter/ die Wahlleiterin leitet.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat auf der Versammlung eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen worden sind.
- (6) Mit Anträgen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung enthalten, muß sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn sie entweder eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen oder von einem Viertel der Erschienenen unterstützt werden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit mit Ausnahme von § 10 und § 11. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Für die Durchführung der Wahl wählt die Versammlung einen Wahlleiter/ eine Wahlleiterin. Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehr als ein

Kandidat/ eine Kandidatin vorhanden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund zurücktreten. Eine Abberufung ist nur möglich durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. In den Fällen der Nachwahl oder der Abberufung erfolgt die Wahl nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, es sei denn, sie betrifft alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer/ Geschäftsführerin eine angemessene Vergütung erhalten. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der/ Die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i. s. d. § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der/ die Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.

§ 9

Das Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem Kassenprüfer/ einer Kassenprüferin. Er/ Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Er/sie hat das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihm/Ihr ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, daß sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

§ 11

Auflösung des Förderkreises

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß ist wirksam, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 7 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist unter den Voraussetzungen des § 7 eine zweite Versammlung einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit drei Vierteln Mehrheit beschließen kann. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderkreis Arboretum Baumpark Ellerhoop - Thiensen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins ein Vorkaufsrecht zu marktüblichen Preisen auf alle vom Verein zur Erreichung seiner Zwecke investierten Güter.